Checkliste: Kurzarbeit und Handlungsschritte des Betriebsrats

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Recht auf Mitbestimmung des BR (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG)	 Ist es sinnvoll Kurzarbeit einzuführen? Wenn ja inwieweit wo und wie (Dienstpläne)? Erhalten die Beschäftigten einen finanziellen Ausgleich wegen Ihrer Einbußen? 	
Überprüfung	 Hat der Betriebsrat betriebliche Informationen erhalten? (Auftragslage, Umsätze, Produktionszahlen, Vergleiche gegenüber den Vorjahren, Reichweite der Aufträge, Lagerbestände, Zukunftsperspektiven, Wirtschaftsprüfbericht aus dem Vorjahr, kurzfristige Erfolgsrechnung Wenn der Betriebsrat diese Informationen nicht hat, kann es sein dass evtl. der Wirtschaftsausschuss über diese Informationen verfügt 	
Informationen einholen	 Wenn der Betriebsrat noch über keine Informationen verfügt, dann kann er diese nach § 80 Abs. 2 BetrVG beim Arbeitgeber anfordern 	
Sachverständiger	 Der Betriebsrat kann nach § 80 Abs. 3 BetrVG einen Sachverständigen hinzuziehen, sofern dies notwendig ist und der Arbeitgeber damit einverstanden ist 	

	 Wo besteht Handlungsbedarf und wo sind Spielräume vorhanden? Prüfung der wirtschaftlichen Vertretung der Alternativen Bestehen Alternativen (Produktion auf Lager, weniger mit Fremdfirmen arbeiten, Outsourcing rückgängig machen, Arbeitnehmer-Versetzung, Reparaturen/Wartungen vorziehen, Einsatz von weniger Leiharbeitnehmern) Kann ein Arbeitsausfall wegen Kurzarbeit gar nicht kompensiert werden? 	
Vorbereitung	 Ziele setzen Zusatzleistungen des Arbeitgebers aufgrund des Lohnausfalls für die Beschäftigten Kurzarbeit so weit wie möglich einschränken, Verteilung aber dennoch auf möglichst viele Mitarbeiter Alternativen zur Kurzarbeit vor dem Arbeitgeber durchsetzen Struktur für Verhandlung festlegen Wer führt die Verhandlung? Mit Kompromissen rechnen Unabdingbare Verhandlungspunkte Kurzarbeit wirtschaftlich zumutbar? Alternativen gründlich ausarbeiten 	
Belegschaft	 Der Betriebsrat muss die Belegschaft über die geplante Einführung von Kurzarbeit informieren Mögliche Alternativen zur Verhinderung von Kurzarbeit mitteilen und Ansprüche/Wünsche/Forderungen des Betriebsrats aufzeigen 	
Verhandlung	 Wenn die Einführung von Kurzarbeit vermieden werden kann oder der Ausgleich für den Lohnausfall zu niedrig ist, sollte die Einigungsstelle eingeschaltet werden Ist die Einführung von Kurzarbeit unvermeidbar, dann sollte der Betriebsrat nur zustimmen, wenn ein Ausgleich für den Lohnausfall angeboten wird. Anschließend wird eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen 	